

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) und das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Artikel 2 Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. § 27b Abs. 6 zweiter und dritter Satz lauten:

„Werden in einer solchen Beschwerde **Beschwerdegründe** erstmalig vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Wenn dies sämtliche Beschwerdegründe betrifft, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; andernfalls ist die Beschwerde hinsichtlich der nicht betroffenen Beschwerdegründe zu behandeln.“

2. § 27c Abs. 1 lautet:

„(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch

Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, betroffen sind, oder

2. gemäß § 17 Abs. 5

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 11 erster Satz lautet:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde sowie eine Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, anerkannt und in Niederösterreich zur Ausübung von Parteienrechten befugt ist, sind berechtigt, Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs. 8 und nach § 95a Abs. 8 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“